

Bezirksverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich
der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Aschaffenburg, Mil-
tenberg und Mittelmain Naturpark Spessart)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1973

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Landschaftsteile im Bereich der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg und Mittelmain werden unter Landschaftsschutz gestellt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Die Grenzen der geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 25 000) eingetragen, die bei der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde), Würzburg, Peterplatz 9, zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aufliegt. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Aschaffenburg, den Landratsämtern Aschaffenburg, Miltenberg und Mittelmain (untere Naturschutzbehörde). Bei jeder unteren Naturschutzbehörde liegt außerdem eine Flurkarte 1 : 2 500 auf, in der die Grenzen des Schutzgebietes, soweit dieses in ihrem Gebiet liegt, grün eingetragen sind.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§§ 30 und 173 Abs. 3 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)). Sie verliert mit dem Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplanes insoweit ihre Gültigkeit, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz). Sie gilt ferner nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BBauG.

§ 3

- (1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es **v e r b o t e n**, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
2. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze wegzuwerfen, abzulagern und zu verbrennen;
3. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;
4. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
5. Raine oder Böschungen abzubrennen;
6. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 4

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 293) - auch wenn sie nicht genehmigungspflichtig sind -, insbesondere die Errichtung und Änderung von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Geräteschuppen und ähnlichen Anlagen,
 - b) Schiffs- und Badehotten sowie Landungsstegen,
 - c) Buden und Verkaufsständen,
 - d) Zäunen und Einfriedungen, ausgenommen Weide- und Forstkulturzäune, bei denen kein Beton angewendet wird;
2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs (ab 200 qm Grundfläche ohne Rücksicht auf die Höhe bzw. Tiefe oder ab 2 m Höhe bzw. Tiefe und einer Grundfläche von 100 qm) und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dgl;
3. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen;
4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
5. die Anlage von Park-, Sport-, Spiel-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen;

7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft und auf Einrichtungen des Naturparks hinweisen, als Orts- oder Warntafeln, als Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen der Wohn- bzw. Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen und hierbei keine Leuchtschrift benutzt wird;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten, Drahtleitungen, Seilbahnen und Skiliften;
9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang Wasserläufen;
10. die Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Mooren, Findlingen oder Felsblöcken;
11. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördliche genehmigten Plänen festgelegt sind;
12. die Veränderungen der stehenden oder fließenden Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, daß das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 3 nicht eintreten.
- (4) Die Erlaubnis erteilt im Falle des Abs. 2 Ziff. 1, soweit es sich um genehmigungsfreie bauliche Anlagen handelt, und in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 3, 4, 7 und 9 die örtliche zuständige Kreisverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen die Regierung von Unterfranken.

Sofern für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. An die Stelle der nach Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis durch die Regierung tritt deren Zustimmung. Die Regierung kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, auch der Bau von Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 und § 4 Abs. 2 Ziff. 11 etwas anderes ergibt;
2. die Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereieinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdbooten, Fischereihütten Fischteichen und Fischbehältern;

3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie von bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn;
 4. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.
- (1) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von bauleit- und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Regierung von Unterfranken rechtzeitig zu beteiligen.

§ 6

- (1) Die Regierung von Unterfranken kann von dem Verbot des § 3 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Für die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete, die in der Landschaftsschutzkarte rot eingezeichnet sind, gelten die jeweiligen besonderen Schutzbestimmungen.

§ 8

- (1) Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot des § 3, die Vornahme einer Tätigkeit im Sinne des § 4 ohne Erlaubnis sowie die Nichtbefolgung der nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 verhängten Auflagen können nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes geahndet werden.
- (2) Daneben können nach § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, Art. 152 Abs. 1 S. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGB1 I S. 503) und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezirksverordnung vom 23.3. 1960 (RAB1. S. 33) außer Kraft.

Würzburg, 13. Juni 1973

gez.

i. V.

Meyer

Regierungsvizepräsident

A N L A G E

zur Bezirksverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.04.1973

I. HAUPTGEBIET

Landkreise Alzenau i. UFr., Lohr a. Main, Gemünden a. Main

Landesgrenze von Stein Nr. 87 der Gemarkung Albstadt im Landkreis Alzenau i. UFr., zwischen den Landesgrenzsteinen Nr. 151 und 152 bis zum Schnittpunkt der Landeskreisgrenze Brückenau - Gemünden am Main mit der Landesgrenze beim Landesgrenzstein Nr. 304 in der Gemarkung Obersinn, Landkreis Gemünden am Main - von hier entlang der Landkreisgrenze Brückenau - Gemünden am Main und Gemünden am Main Hammelburg in südöstlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 22 (in der Gemarkung Gräfendorf, Landkreis Gemünden am Main).

Landkreis Alzenau i. UFr.

Dettingen am Main:

Grenzstein Nr. 32 (Gemeindewald "Kühruhe" Flurst. Nr. 3339) der Gemeindegrenze Dettingen am Main (LK Alzenau i. UFr.) /Kleinostheim (LK Aschaffenburg) - östliche Gewannegrenze "Pfaffenwiesen" (= Feldweg Flurst. Nr. 3211), Linie markiert durch südöstlichen Grenzstein Flurst. Nr. 3214 in der Gewanne "Wagnerswiesen" Stein Nr. 42, Stein Nr. 46 - der Gemeindegrenze Dettingen am Main/Hörstein bis zum nordöstlichen Grenzstein Flurst. Nr. 3348 Gewanne "Hintere Elmerswiesen"

Hörstein:

Ostgrenze Flurst. Nr. 3086 - Feldweg Flurst. Nr. 3224 - Feldwegrand Flurst. Nr. 2071 - Südgrenzen Flurst. Nr. 2703, 2507 und 2773 - Südwestgrenze Flurst. Nr. 2906 - (Gewanne "Schwalbenwinkel") - vom Aufstoß auf Flurst. Nr. 3021 (Gewanne "Kelterhaus") gerade Linie zum südwestlichen Grenzstein Flurst. Nr. 2905 - Südgrenzen der Flurst. Nr. 2905, 3681, 3685 und 3686 - Südwest- und Westgrenze Flurst. Nr. 3737 am Räuschberg - Feldweg Flurst. Nr. 1087/2 - Westgrenze Flurst. Nr. 3934 - Südgrenze Flurst. Nr. 4024 (Gewanne "Langenberg") bis zum trigonometrischen Punkt, gleichzeitig Grenzstein Flurst. Nr. 4024 und 3934 Gewanne "Langenberg"-Gewannegrenze "Ober der Thomashöhle"/ "Blauel" - Überquerung des Feldweges Flurst. Nr. 824 in gerader gleicher Richtung zum Stein Nr. 76 (Gemeindewald "Stutz") - Linie markiert durch die Steine 77 bis 86, 87 bis zur Staatsstraße Nr. 2443 (Überquerung der Staatsstraße) - Stein Nr. 88 im Gemeindewald "Gähhügel n bis Flurst. Nr. 4688 - Nordgrenze Flurst. Nr. 4682 - Gerade vom nordwestlichen Grenzstein Flurst. Nr. 4682 zum südöstlichen Grenzstein Flurst. Nr. 4668 - Ostgrenzen Flurst. Nr. 4668, 4667 und 4666 Gerade bis zum nordwestlichen Grenzstein von Flurst. Nr. 4828 Gewanne "Königsgrund" - Nordgrenze Flurst. Nr. 4823 - Ostgrenze Flurst. Nr. 5222 - Feldweg Flurst. Nr. 5262 - Südwestgrenzen Flurst. Nr. 5312 und 5313 - Nordgrenze Flurst. Nr. 5313 - Westgrenze Flurst. Nr. 5721, 5305 und 5304 - Gewannegrenze "Steingasse" und "Kraßberg" bzw. "Sand" und "Sandkaut" - Westgrenze Flurst. Nr. 5776 - Südgrenze Flurst. Nr. 5751 - Feldweg Flurst. Nr. 5709/2 -

Feldweg Flurst. Nr. 5673 - Feldweg Flurst. Nr. 5762 - Südostgrenze Flurst. Nr. 6198 der Gewanne "Vorm Noll" - Westgrenzen Flurst. Nr. 6195, 6242, 6240, 6246 und 6254 - Feldweg Flurst. Nr. 6260 - Gemeindegrenze Hörstein/Wasserlos bis nördlicher Grenzstein von Flurst. Nr. 13 489 (Markt Hörstein) Gemeindewald "Schützberg", d. i. östlicher Grenzstein des Flurst. Nr. 5700 der Gemeinde Wasserlos, Gewanne "Vorm Noll".

Wasserlos:

Von diesem Punkt gerade Linie zum südlichen Grenzstein Flurst. Nr. 5618 - Feldweg Flurst. Nr. 908 (Gewanne "Dicke Heiler") - Ostgrenze Flurst. Nr. 5671/2 bis zum nordwestlichen Grenzstein Flurst. Nr. 5612 - Nordgrenze Flurst. Nr. 5612 bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 5610 (Gewanne "Bergwiesen") - gerade Linie über Flurst. Nr. 5610 bis Feldweg Flurst. Nr. 5638 bei Stein Nr. 52 - dieser Feldweg gleichzeitig Flurstücksgrenze 5610 bis zum Stein Nr. 50 - Weg zum Parkplatz Schloßbergklause - nördlicher Böschungsrand des neuen Weges in der Gewanne zwischen "Steinweiberg" und Gemeindewald Daxberg bis zum östlichsten Grenzstein vor Flurst. Nr. 5561 - Waldgrenze "Molkenfloß" zwischen den Grenzsteinen Nr. 61 und 60 - Gewannegrenze "An der Kirschhohl/"Kirschhohl" zum nördlichen Grenzstein Flurst. Nr. 5509 Überquerung des Flurst. Nr. 5508 in gerader Linie und genau nördlicher Richtung bis Flurst. Nr. 5492 - Gewannegrenze "Kirschhohl/ "Großer Dachsberg" bis zum südwestlichen Grenzstein Flurst. Nr. 5487 - Nordwestgrenzen Flurst. Nr. 5487 und 5477 - Südgrenze Flurst. Nr. 5446 - Ostgrenze Flurst. Nr. 5418 bzw. Feldweg Flurst. Nr. 5420 bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 5411/6 (Gewanne "Neben der Esbisweide") Gewannegrenze Esbisweide/Im Beinegraben bzw. "Neben der Esbisweide n /"Kälberauer Pfad" bis Weg Flurst. Nr. 9373 (Alzenau i. UFr.) an der Gemeindegrenze Wasserlos - Alzenau i. UFr. bis an den Weg Flurst. Nr. 9373 - Weg Flurst. Nr. 9371 bis an den

Alzenau i. UFr.

"Krebsbach" - von hier eine Linie markiert durch die Steine Nr. 36 und 42 im Stadtwald "Laubhecke" - südlicher Grenzstein Flurst. Nr. 4172 (Gewanne "Vorm Wald") - Steine Nr. 7, 8, 9 des Gemeindewaldes "Speichenbach" Kälberau - östlicher Grenzstein Flurst. Nr. 4075 (Gewanne "Gebrannte Hecke") an der Gemeindegrenze Stadt Alzenau i. UFr./Kälberau

Kälberau:

Nordwestgrenze Flurst. Nr. 420 - Feldweg Flurst. Nr. 229 - Nordostgrenzen Flurst. Nr. 387 und 318 - Überquerung des Hemsbacher Weges Nordwestgrenze Flurst. Nr. 300 - Gewanne "Birnbäum" - „Speichenbacher Weg" Flurst. Nr. 2595 - Nordgrenze Flurst. Nr. 2599 (Gewanne "Speichenbach") - Nordgrenzen der

Flurst. Nr. 2599, 2564 und 2563 - Ostgrenze der Flurst. Nr. 2567, 2568 und 2455 - Südwestgrenzen Flurst. Nr. 2458 und 2460 entlang bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 2217 Gewanne "Weiße Gräben" - Gewannegrenzen "Birkenhecke"/"Pfaffengräben" bzw. "Weiße Gräben"/"Beine" - Hohlweg Flurst. Nr. 2143 bis Flurst. Nr. 2295 - Südostgrenze Flurst. Nr. 2093/2 - Gemeindegrenze Michelbach vom südwestlichen Grenzstein Flurst. Nr. 6602/2 in der Gewanne "Kertelbachswiesen" - Gemeindegrenze bis Flurst. Nr. 2119 (Gemeinde Kälberau bis Gewanne "Flöhrig") = Zeichen Südgrenze Flurst. Nr. 6658 (Gemeinde Michelbach - Gewanne "Rechts dem Gänsfluß")

Michelbach:

Nordgrenzen der Flurst. Nr. 7007 (Gewanne "Links dem Gänsfluß" - Gew. "Kertelbach"), 6998, 6997, 6996, 6995, 6957, 6058 und 6956 - Südgrenze Flurst. Nr. 7392 und 7406 in der Gewanne "Kleine Kertelbach" Nordgrenzen Flurst. Nr. 7406, 7407, 7408 und 7376 (Gewanne "Kleeb") Südgrenzen Flurst. Nr. 7585 mit 7587 - Südgrenzen Flurst. Nr. 7587, 7632, 7650 und 9213 in der Gewanne "Unter der Pfählplatten - Weg Flurst. Nr. 9200/2 bis Waldgrenzstein Nr. 53 - von hier Linie über die Waldgrenzsteine Nr. 54 und 55 (Gemeindegrenze Buchwald, Gewanne "Hitziges Loch") - Südgrenze Flurst. Nr. 9145 (Gewanne "Kreuzweg") Feldweg Flurst. Nr. 9144 - Südgrenzen Flurst. Nr. 9055 und 9052 (Gewanne "Höschladen") - Ostgrenze Flurst. Nr. 9056 und 9058 - Gerade durch die Gewanne "Bieckeberg" in nordöstlicher Richtung bis zur Gewannegrenze "Bieckeberg"/"Ladschaft" und Aufstoß auf Flurst. Nr. 8989/2 - Gewannegrenze "Bieckeberg" bis zum Feldweg Flurst. Nr. 9009 - Süd- und Ostgrenze Flurst. Nr. 9001 bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 9703 - Süd- und Ostgrenze Flurst. Nr. 9703 - Wassergraben - tlw. Süd- und Ostgrenze Flurst. Nr. 8690 bis zum Bahngelände der Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft - Überquerung des Bahngeländes - Flurst. Nr. 8681/8692 - linkes Kahlufer flußaufwärts bis zum südöstlichen Stein Flurst. Nr. 8787 bei der Eisenbahnbrücke - Überquerung der Kahl zum südlichen Grenzstein Flurst. Nr. 8850 - Westgrenzen Flurst. Nr. 8850, 98849, 8851, 9626 und 9632 - Überquerung der Staatsstraße 2305 Alzenau i. UFr. - Schöllkrippen - Ostgrenze Flurst. Nr. 13 524 (Gewanne "Untere Rödern") - West- bzw. Nordgrenzen Flurst. Nr. 13 549, 13 569, und 13 582/2 - Grenze zwischen Flurst. Nr. 13 580 und 13 581 - Weinbergweg Flurst. Nr. 10 010/2 - Ostgrenzen Flurst. Nr. 10 853 und 11 041 - Überquerung des Hohlweges Flurst. Nr. 10 788 - Grenze zwischen Flurst. Nr. 10 745 und 10 744 (Gewanne "Gaubert links") bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 10 731 - geradlinige Überquerung der Flurst. Nr. 10 731, 10 732 und 10 037 zum nördlichen Grenzstein Flurst. Nr. 10 730 (= südöstlicher Grenzstein Flurst. Nr. 10 623) - Nordgrenzen Flurst. Nr. 10 734 und 10 735 bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 10 545 - von diesem Punkt gerade zum südöstlichen Grenzstein Flurst. Nr. 10 549 - Ostgrenze Flurst. Nr. 10 549 - Überquerung des Feldweges Flurst. Nr. 10 351 - weiter Südostgrenze Flurst. Nr. 10 514 in der "Gewanne" bis zum Aufstoß auf Flurst. Nr. 13 536 - Gerade von diesem Punkt zum Waldgrenzstein Nr. 42 - Gemeindegrenze Michelbach/Albstadt (das ist Waldgrenze in der "Waldgewanne")

Albstadt:

vom Stein Nr. 31 (Gemeindegrenze Albstadt - Michelbach) in der Gewanne "Hühnergraben" (Gemeindewald Albstadt) gerade Linie zwischen den Grenzsteinen Nr. 168 und 167 zum Grenzstein Nr. 30 (Gewanne "Auf dem Waldweg") - Grenzsteine Nr. 31, 32, 33 (Gemeindewald "Rohen) Feldweg Flurst. Nr. 1269 bis Stein Nr. 87 an der Landesgrenze BayernHessen zwischen den Landesgrenzsteinen Nr. 151 und 152.

Weitere Ausführungen sind dem Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 7 vom 13. Juni 1973 zu entnehmen